

## Satzung

Verein der Freunde, Förderer  
und ehemaligen Schüler  
des Theodor-Heuss-Gymnasiums  
in Kettwig (Förderverein) e.V.



Theodor-Heuss-Gymnasium  
Hauptstr. 148  
45219 Essen-Kettwig  
Tel. (02054) 85430  
Fax (02054) 954343

Stand: 07/2011

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Kettwig (Förderverein) e.V., Sitz Essen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR 2340 eingetragen.

### § 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen des Theodor-Heuss-Gymnasiums gerichteten Bestrebungen zu fördern. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Einrichtungen der Schule zu ergänzen, wo die Möglichkeiten der Stadt Essen beschränkt sind. Dazu gehören z.B. Anschaffung von Materialien und Geräten für den Unterricht, sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen und Studienfahrten und die Förderung der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mittel- und Gewinnverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### § 4

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstands- und Beiratsmitglieder üben ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die sie über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinaus übernehmen, eine Vergütung erhalten. Der Beirat beschließt die Höhe der Vergütung.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, nicht das Schuljahr.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:  
a) schriftliche Anmeldung beim Vorstand und  
b) die Aufnahme durch den Vorstand.

### § 7

#### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Regel innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt 15€. Über die Zahlungen und etwaige freiwillige Mehrleistungen erhält das Mitglied am Jahresende eine Spendenquittung für steuerliche Zwecke. Spendenbescheinigungen werden ab 15€ ausgestellt.

Stadtparkasse Essen  
Konto-Nr.: 7 005 572 (BLZ 360 501 05)

Der Vorstand entscheidet über den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

### § 8

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch einen an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 5) zulässig. Der Ausschluss wird durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder bei Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen nach vorheriger Mahnung beschlossen. Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Elternteil eines Schülers, der das Theodor-Heuss-Gymnasium verlassen hat, so gilt die einmalige Nichtzahlung des Jahresbeitrages als Austrittserklärung. Die Beitreibung des Mitgliedsbeitrages ab dem Jahr, in dem der Schüler ausgeschieden ist, erfolgt in einem solchen Falle nicht.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Hauptversammlung

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leiter des Gymnasiums. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit der Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu verwirklichen.

## § 11

### Beirat

Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei den Beratungen gemäß § 2 zu unterstützen und Anregungen an ihn heranzutragen sowie die Höhe von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gemäß § 4 zu beschließen. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schulpflegschafts-Vorsitzenden,
- b) einem von der Schulpflegschaft benannten Elternvertreter (Vorsitzender des Beirates),
- c) zwei vom Kollegium benannte Lehrer,
- d) einem von der Schülervertretung benannten Schüler.

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Beratungen soll ein kurzes Protokoll gefertigt und dem Vorstand zur Kenntnis zugeleitet werden.

## § 12

### Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 13

### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl zweier Kassenprüfer,
- g) Verschiedenes.

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag einer Satzungsänderung muss als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt werden. Im Übrigen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Beirates sind über Zeit und Ort der Hauptversammlung zu verständigen. Hinsichtlich evtl. weiterer Hauptversammlungen innerhalb des Geschäftsjahres gilt § 37 BGB.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Durchführung § 13 dieser Satzung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Essen oder deren Nachfolgerin zu mit der Verpflichtung, es für das Theodor-Heuss-Gymnasium - oder falls dieses nicht mehr bestehen sollte, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 15

### Niederschriften

Über den Verlauf der Hauptversammlungen und der außerordentlichen Hauptversammlungen sowie die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu verwahren. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Anmerkung zur sprachlichen Regelung:

Wenn in dieser Satzung vom „Leiter“, „Lehrer“, „Schüler“, „Elternvertreter“, „Vorsitzenden“, „stellvertretenden Vorsitzenden“ oder „Schriftführer“ etc. die Rede ist, so ist damit entsprechend auch die „Leiterin“, die „Lehrerin“, die „Schülerin“, die „Elternvertreterin“, die „Vorsitzende“, die „stellvertretende Vorsitzende“ oder die „Schriftführerin“ etc. angesprochen. Die gewählte sprachliche Vereinfachung dient nur der leichteren Lesbarkeit.

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender)